



**TRIBUNALE DI BOLZANO
LANDESGERICHT BOZEN**



**CONSIGLIO NOTARILE DI BOLZANO
BEZIRKSNOTARKAMMER**

PROTOKOLL DER EINIGUNG ABGESCHLOSSEN ZWISCHEN
DEM LANDESGERICHT BOZEN
UND
DER NOTARIATSKAMMER DES BEZIRKES BOZEN

VORAUSGESCHICKT:

- dass der notarielle Berufsstand ein Eigentümliches Verständnis gegenüber der Problematik im Sozial- und Betreuungsbereich aufgezeigt hat;
- dass der Art. 408 des Zivilgesetzbuches die Möglichkeit eines jeden Menschen regelt, im Falle seiner zukünftigen körperlichen und/oder psychischen Erkrankung, ein für alle Mal, einen eigenen Sachwalter zu benennen;
- dass die Ernennung in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit beglaubigter Unterschrift erfolgen muss, wobei die Intervention eines Notars in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter notwendig ist;
- dass der Art. 424 des Zivilgesetzbuches bei den Auswahlkriterien des Vormundes von Seiten des Vormundschaftsrichters auf den zitierten Art. 408 des Zivilgesetzbuches verweist;
- dass in dieser Materie keine Form von Register vorgesehen ist (auch nur der anagrafischen Daten zu Mitteilungszweck), welches eine Veröffentlichung der obgenannten Ernennungsurkunden ermöglicht;
- dass das Notariat und das Landesgericht von Bozen es als äusserst nützlich empfinden diese Gesetzeslücke auszugleichen, indem ein Register angelegt wird, welches von der örtlichen Notariatskammer geführt wird und in welchem die Ernannten alphabetisch aufgelistet werden;
- dass der Präsident des Landesgerichtes, welcher über diese Initiative in Kenntnis gesetzt worden ist, es nützlich erachtet, dass ein Austausch der Daten zwischen der Notariatskammer und der eigenen Vormundschaftsrichter jedes Mal dann stattfindet, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens für die Sachwalterschaft, eingeht.

DAS LANDESGERICHT BOZEN UND DIE NOTARIATSKAMMER VON BOZEN

im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Grundlage der gewinnbringenden Zusammenarbeit, welche dazu dient eine Gesetzeslücke im Zusammenhang mit der Anzeige der notariellen Urkunden mit welchen ein Sachwalter ernannt wird

VEREINBAREN NUN FOLGENDES

- es wurde beim CND Bozen ein Register, in digitaler Form und/oder Papierform eingerichtet, in welchem in alphabetischer Reihenfolge die anagrafischen Daten all jener Personen aufgenommen werden, welche sich an einen Notar des Bezirkes Bozen wenden, um im Sinne des Art. 408 des Zivilgesetzbuches in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde mit beglaubigter Unterschrift, ihren persönlichen Sachwalter ernannt haben;
- Genanntes Register wird auf Kosten der Notariatskammer Bozen erstellt und von derselben verwaltet.
- Mit Rundschreiben des Präsidenten der Notariatskammer werden alle Notare des Bezirkes dazu aufgerufen, innerhalb von 20 Tagen ab Abschluss der obgenannten Urkunden, die anagrafischen Daten der Person, welche die Urkunde unterfertigt hat, in digitaler oder schriftlicher Form zu übermitteln.
- Dieses Register steht den Vormundschaftsrichtern des Landesgerichtes Bozen zur freien Verfügung, welche, jedes Mal wenn ein Verfahren über die Sachwalterschaft eröffnet wird, einen Antrag (auch per email) auf Zugang zum Archiv stellen können, um in kürzester Zeit den Namen des Sachwalters, welchen der Begünstigte "ein für alle Mal" ernannt hat, in Erfahrung zu bringen.
- Wenn das Sekretariat der Notariatskammer den Namen der sachzuwaltenden Person im Register findet, lädt sie den betreffenden Notar ein unverzüglich eine beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde an die Gerichtskanzlei zu übermitteln.
- Wenn das Sekretariat der Notariatskammer keinen Vermerk im Register vom Namen der sachzuwaltenden Person findet, teilt sie dies unverzüglich der Gerichtskanzlei mit.
- Die Notariatskammer von Bozen bemüht sich die Einsichtnahme in das Register von Seiten der Vormundschaftsrichter und auf deren Ermächtigung von Seiten der Gerichtskanzlei in telematischer Form so leicht wie möglich zu machen, immer unter Anwendung der notwendigen Regeln der über Vertraulichkeit und Sicherheit.

Bozen, am 17. März 2015

Für die Notariatskammer Bozen
Der Präsident
Dr. Walter Crepaz

Für das Landesgericht Bozen
Die Präsidentin
Dr. Elsa Vesco